

## **Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift – LTheoStudVwV)  
vom 9. November 2012

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 VO Erste Theologische Prüfung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### **1. Liste der Theologiestudierenden**

1.1 Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), die beabsichtigen, Pastorin oder Pastor in der Nordkirche zu werden.

1.2 Die Liste dient dem Ziel,

a. den Kontakt zwischen der Nordkirche und dem Theologiestudierenden sowie der Theologiestudierenden untereinander zu ermöglichen;

b. die Theologiestudierenden bereits während des Studiums im Blick auf die Anforderung des Pastorenberufes zu beraten, zu fördern und zu unterstützen;

c. für eine langfristige Ausbildungs- und Personalplanung einen Überblick zu erhalten.

1.3 <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Liste begründet weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) noch eine rechtliche Verpflichtung, in diesen Dienst einzutreten. <sup>2</sup>Sie ist eine Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche nach § 5 Absatz 1 Satz 1 VO Erste Theologische Prüfung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202).

1.4 Theologiestudierende können den Antrag auf Aufnahme in die Liste stellen, wenn sie

a. Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind;

b. an einer Universität oder Kirchlichen Hochschule evangelische Theologie mit dem Ziel studieren, sich für die Erste Theologische Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche zu melden;

c. beabsichtigen, nach Abschluss ihrer Ausbildung als Pastorin oder Pastor in der Nordkirche tätig zu werden.

### **2. Antrag auf Aufnahme**

2.1 Die Aufnahme in die Liste ist beim Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin, zu beantragen (Anlage).

2.2 Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

a. Angaben zur Person;

- b. Angaben zur Kirchenmitgliedschaft und zum Theologiestudium nach Nummer 1.4 Buchstabe a und b;
- c. eine Erklärung, dass die Bestimmungen in Nummer 1.3 und 1.4 zur Kenntnis genommen wurden;
- d. die Mitteilung der Bereitschaft zu einem Gespräch mit der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten des Landeskirchenamtes;
- e. eine Erklärung, bei keiner anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer Liste der Theologiestudierenden geführt zu werden bzw. – bei Listenwechsel – auf welcher landeskirchlichen Liste ein Eintrag besteht.

2.3 Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein Lebenslauf mit Foto;
- b. eine persönliche Erläuterung der Studienmotivation und des Berufswunsches;
- c. eine Kopie der Tauf- oder Konfirmationsurkunde;
- d. eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses oder eines anderen Nachweises der Hochschulreife;
- e. ein Empfehlungsschreiben von einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer Religionslehrerin oder einem Religionslehrer, in dem zu Studienmotivation und Berufswunsch Stellung genommen wird;
- f. eine Immatrikulationsbescheinigung.

### **3. Entscheidung über die Aufnahme**

3.1 <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch das Landeskirchenamt. <sup>2</sup>Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, wird dies der Theologiestudierenden bzw. dem Theologiestudierenden schriftlich mitgeteilt.

3.2 <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Liste wird den Theologiestudierenden schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst, die Pastorin bzw. der Pastor der Heimatkirchengemeinde und der Studierendenrat werden informiert.

3.3 Das Landeskirchenamt wird andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland benachrichtigen, wenn Theologiestudierende in die Liste aufgenommen werden, die bisher auf einer anderen gliedkirchlichen Liste eingetragen waren.

3.4 Der Wechsel auf die Liste einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist möglich.

### **4. Begleitung durch die Kirche**

Das Landeskirchenamt begleitet die in der Liste eingetragenen Theologiestudierenden vornehmlich durch:

- a. Beratung in allen Fragen, die die Ausbildung zur Pastorin bzw. zum Pastor betreffen;
- b. Informationen aus der Nordkirche;
- c. Organisation und Durchführung einer Orientierungswoche;

- d. Förderung bei Vor- und Nachbereitung des Gemeindepraktikums;
- e. Unterstützung des freiwilligen Zusammenschlusses der Theologiestudierenden im Studierendenkonvent und in Ortskonventen;
- f. Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen und in Gremien, die für die Ausbildung von Bedeutung sind;
- g. Zuschüsse zur Anschaffung von Fachliteratur jeweils nach bestandener Zwischenprüfung und nach der Teilnahme an der Orientierungswoche in Höhe von 150 Euro nach Vorlage der Belege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- h. Erstattung der Fahrt- und Unterbringungskosten beim Studierendenkonvent der Nordkirche nach Vorlage der Belege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- i. Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 Prozent der Fahrtkosten, höchstens jedoch 100 Euro bei Tagungen, Studienreisen und Exkursionen, auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- j. Finanzierung eines einjährigen Abonnements der Kirchenzeitung bei einem Studium außerhalb der Nordkirche jeweils auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **5. Aufgaben der Theologiestudierenden**

5.1 Die Theologiestudierenden, die in der Liste eingetragen sind, geben dem Landeskirchenamt alle zwei Jahre einen Studienbericht sowie Nachweise über bestandene Sprachprüfungen (Hebräisch, Griechisch, Latein) und über die Zwischenprüfung.

5.2 Die Theologiestudierenden melden sich zu einem Gespräch mit der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten an, sowohl bei Anmeldung (Nummer 2.2 Buchstabe d) als auch nach bestandener Zwischenprüfung.

5.3 <sup>1</sup>Die Theologiestudierenden sind verpflichtet, an einer Orientierungswoche, vorzugsweise in der Zeit des Hauptstudiums, teilzunehmen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

5.4 Die Theologiestudierenden sind verpflichtet, an einem vierwöchigen Gemeindepraktikum mit Vorbereitung und Auswertung teilzunehmen und hierfür die Kooperation der Fakultäten bzw. des Fachbereiches mit der Nordkirche oder gleichwertige Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu nutzen.

5.5 Die Theologiestudierenden teilen dem Landeskirchenamt mit:

- a. jede Veränderung der Anschrift, der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse;
- b. die Eintragung auf eine Liste der Theologiestudierenden einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- c. wenn eine oder mehrere der in Nummer 1.4 genannten Aufnahmevoraussetzungen entfallen;
- d. wenn das Theologiestudium beendet oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird;
- e. wenn sich das Studienziel ändert.

## **6. Beteiligung am kirchlichen Leben**

6.1 <sup>1</sup>Die Theologiestudierenden, die in der Liste eingetragen sind, bemühen sich, ihr wissenschaftliches Studium und das Leben in der christlichen Gemeinde in Verbindung zu setzen. <sup>2</sup>Sie sollen sich am Heimatort bzw. am Studienort am kirchlichen Leben beteiligen.

6.2 Die Pröpstin und Pröpste sowie die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche sollen im Rahmen von Nummer 6.1 Satz 2 die Theologiestudierenden in besonderer Weise begleiten und die Beteiligung am kirchlichen Leben fördern.

## **7. Ausscheiden und Streichen aus der Liste**

7.1 Aus der Liste der Theologiestudierenden scheidet aus, wer nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung in ein Vikariat übernommen wird oder als für den Vorbereitungsdienst in der Nordkirche ungeeignet gilt.

7.2 <sup>1</sup>Aus der Liste wird gestrichen, wer

- a. die Aufnahmevoraussetzungen von Nummer 1.4 nicht mehr erfüllt;
- b. in die Liste der Theologiestudierenden einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgenommen worden ist;
- c. das Studienziel geändert hat oder
- d. die Regelstudienzeit um mehr als sechs Semester überschreitet und einen erfolgreichen Abschluss des Studiums nicht mehr erwarten lässt.

<sup>2</sup>Wird eine Theologiestudierende oder ein Theologiestudierender aus der Liste gestrichen, ist ihr bzw. ihm das unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

7.3 Das Landeskirchenamt informiert die Personen nach Nummer 3.2.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig treten außer Kraft

- a. die Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2007 (GVBl. S. 196, 290);
- b. die Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. August 2003 (ABl. S. 53).

Kiel, 9. November 2012

Der Präsident des Landeskirchenamtes

Prof. Dr. Peter Unruh

Az.: NK 413.01 – DAR Kr

Veröffentlicht in: Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland - Nr. 7/2012 321